

III. ZR. 124/50

Verkündet

am 17. April 1952
 Fieser, Just. Angest.
 als Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Fotografen Fritz Wilhelm G. in
 Bad L., C. Allee
- 2.) des Kraftfahrers Alfred K. in Bad L.
 , M. Strasse

Beklagten, Berufungsbeklagten und
 Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

- 1.) die Witwe Regina T. in Bad L.
 D. Strasse
 - 2.) die minderjährigen Kinder:
 - a) Franz Josef T., geb. 1935,
 - b) Doris T., geb. 1937,
 - c) Günther T., geb. 1941,
 - d) Werner T., geb. 1941,
 - e) Marlies T., geb. 1944.
- gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin
 zu 1),

Kläger, Berufungskläger und Revi-
 sionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
 Dr. ..

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
 die mündliche Verhandlung vom 17. April 1952 unter
 Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr.
 Meiss, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
 Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandes-
 gerichts in Hamm vom 6. Oktober 1950 auf-
 gehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
 und Entscheidung, auch über die Kosten der
 Revision, an das Berufungsgericht zurück-
 verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 14. Juli 1948 kam es kurz vor Mitternacht zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Beklagten und dem Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2 a) bis e), dem Schneidermeister T. . Dieser wurde einige Tage später in das Krankenhaus eingeliefert und an einem Dickdarmeinriss behandelt. Er starb am 25. Juli 1948 im Krankenhaus.

Durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Paderborn vom 13. Januar 1949 sind die Beklagten im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit T. wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Raufhandel rechtskräftig verurteilt worden. Beide Beklagten haben am 14. Januar 1949 auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil verzichtet.

Die Kläger verlangen von den Beklagten Ersatz des ihnen durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Vermögensschadens. Sie haben die Erstattung der Beerdigungskosten, ihrer Aufwendungen für Ärzte und Krankenhaus und eine Rente wegen Verlustes des Rechts auf Unterhalt seitens des verstorbenen Emil T. begehrt, sowie eine Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für allen weiteren bereits entstandenen und etwaigen künftigen Schaden verlangt. Ohne nähere Angaben über das Einkommen des Verstorbenen zu machen, haben sie beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, den durch den Tod ihres Ehemannes bzw. Vaters entstandenen und weiter entstehenden Vermögensschaden zu ersetzen,
2. die Beklagten zu verurteilen,

- 3 -

- a) an die Klägerin zu 1) eine monatlich im voraus zu zahlende Rente von 100 DM zu zahlen,
 - b) an die Kläger zu 2) eine monatlich im voraus zu zahlende Rente von 30 DM für jedes Kind bis zur Erreichung des 20. Lebensjahrs zu zahlen.
- 3.) 1. 373,35 DM zu zahlen.

Die Kläger haben behauptet, die Ursache des Todes liege in dem Darmriss, der durch Schlagen oder Treten seitens der Beklagten entstanden sei. Die Beklagten haben sich auf Notwehr berufen und dazu vorgetragen, T. habe der Ehefrau des in Russland befindlichen Si. seit längerer Zeit nachgestellt. Diese habe sich deshalb am Abend des 14. Juli 1948 anlässlich eines erneuten bedrohlichen Auftauchens des T. auf dem Heimweg von der Fischerhütte nach Hause in den Schutz der beiden Beklagten begeben. Nachdem nun Frau Si. und Fräulein S. mit den Beklagten sich in Frau Si. Wohnung begeben hatten, habe T. durch Würfe mit Steinchen gegen die Fensterscheiben des Zimmers von Frau Si. und durch provozierende Rufe die Beklagten herausgelockt, sich zunächst vor dem Hause verborgen gehalten, schliesslich aber dem auf- und abgehenden G. einen Gegenstand - wahrscheinlich einen Zigarrenstummel - ins Gesicht geworfen und ihn geschlagen. Dann sei T. fortgelaufen. G. und in einigen Abstand K. seien ihm gefolgt. Kurz bevor G. T. erreicht hatte, habe dieser sich umgedreht, G. geschlagen und vor den Bauch getreten, wobei dieser noch einen Schuh des T. in den Händen behalten habe und auf den Rücken gefallen sei. Inzwischen sei K. herbeigekommen, habe T. geschlagen und sei über ihn gefallen. T. sei nicht getreten worden. Dieser habe aber seinen gegen Frau Si. gerichteten Angriff fortgesetzt. Da T. G. vor



der Wohnung der Frau Si [REDACTED] und kurz vor der Einholung bei der Verfolgung angegriffen habe, sei ihr Handeln durch Notwehr geboten gewesen.

Die Beklagten sind im übrigen der Ansicht, der Tod beruhe auf dem heimlichen Genuss von Sekt, Tee und Kaffee, und haben daher beantragt, die Kläger mit ihrer Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Ursache des Todes dahingestellt gelassen und die Klage wegen Notwehr abgewiesen. Das Berufungsgericht hat Notwehr verneint und auf die Berufung der Kläger die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu Händen der Mutter 1000 DM sowie seit dem 26. Juli 1948 bis zu dem Zeitpunkt, solange der Kläger zu 2a) Waisenrente von der Landesversicherungsanstalt Westfalen erhält, eine im voraus fällige monatliche Rente von 35 DM zu zahlen und festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klägern auch den weiteren Schaden aus § 844 Abs 2 BGB bis zur Höhe einer monatlichen längstens bis zum 9. Februar 1974 laufenden Rente von 35 DM zu ersetzen, der sich nach dem Wegfall der von der Landesversicherungsanstalt Westfalen für die Kläger zu 2) gezahlten Waisenrenten dadurch ergibt, dass die Leistungen der Landesversicherungsanstalt geringer und damit die Unterhaltsansprüche der Klägerin zu 1) und der übrigen Kläger zu 2) höher werden.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit der Revision unter Aufrechterhaltung ihres Abweisungsantrags. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Zulässigkeit der Revision unterliegt keinen Bedenken. Dass der Wert des Streitgegenstandes im Kosteninteresse auf weniger als 6000 DM festzusetzen war, beruht lediglich auf der für die Ermittlung der Rechtsmittelgrenze nicht anwendbaren Sondervorschrift des § 10 Abs 2 GKG.

II.

Die Revision musste Erfolg haben.

1. Sie wendet sich zunächst gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Tod sei durch Dickdarmeriss hervorgerufen worden. Sie hat ausgeführt, die Beklagten hätten ein Obergutachten darüber beantragt, dass der verbotswidrige Genuss von Sekt durch T. die Ursache des Todes gewesen sei. Dieser Beweisantritt habe nicht übergangen werden dürfen, da das dem Urteil zugrunde liegende Gutachten nur mündlich in der Hauptverhandlung erstattet worden, sein genauer Inhalt aber im Urteil des Schwurgerichts nicht wiedergegeben sei. Es stehe daher nicht fest, ob dem Sachverständigen der dem Zivilprozess zugrunde liegende Sachverhalt bekannt gewesen sei.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Sachverständige hatte gerade darüber zu befinden, ob die von T. eingenommenen Flüssigkeiten den Tod verursacht haben oder nicht. Also war die Grundlage gerade die Tatsache, dass T. verbotswidrig Flüssigkeiten zu sich genommen hat. Dass das Gutachten im Strafverfahren nur mündlich erstattet und ein schriftliches Gutachten des Arztes nicht vorhanden ist, kann hier nicht als wesentlich angesehen werden. Es handelt sich um eine in tatsächlicher

Hinsicht einfache Feststellung, die in dem strafgerichtlichen Urteil wiedergegeben ist und ohne Bedenken als Beweisurkunde in diesem Rechtsstreit verwendet werden konnte. Die Beklagten haben sich auch nicht gegen die Wiedergabe des Gutachtens im Urteil des Schwurgerichts gewandt, sondern gegen den Inhalt der Erklärung des Sachverständigen, und ein Obergutachten beantragt. Es liegt aber im Ermessen des Gerichts, ob es ein weiteres Gutachten einholen will oder nicht. Ein Rechtsverstoß ist insoweit nicht erkennbar.

2. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht Notwehr verneint, und beruft sich hierbei auch auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts, das ausgeführt hat, es sei von den Angaben der Zeuginnen Frau Si [REDACTED] und Fräulein S [REDACTED] auszugehen. Diese seien zwar wegen ihrer Aussagen, die mit dem hier zur Entscheidung stehenden Tatsachenkomplex zusammenhängen, rechtskräftig wegen Heineides verurteilt worden. Ihren Aussagen vor dem Berichterstatter, die sehr eingehend gewesen seien, müsse jedoch geglaubt werden. Frau Si [REDACTED] sei hiernach mit T [REDACTED] in Verbindung getreten, um mit seiner Hilfe Tauschgeschäfte zu tätigen. Da T [REDACTED] ihr gegenüber jedoch Wünsche, die über die geschäftlichen Beziehungen hinausgingen, gehabt habe, habe sie sich, um ihn geschäftlich nicht zu verstimmen, zu einem Spaziergang bereit gefunden. Am 11. Juli 1948 sei T [REDACTED] in betrunkenem Zustand in der Wohnung Siegmund erschienen und habe sich dort stundenlang in einer ungehörigen Weise aufgeführt. Es sei nicht geglückt, T [REDACTED] zu bewegen die Wohnung zu verlassen. Da auch Frau Si [REDACTED] abgelehnt habe, mit ihm zu gehen, habe er diese und seine ebenfalls herbeigeholte Ehefrau eingeschlossen und sich unter Mitnahme des Mantels der Frau Si [REDACTED] entfernt. Jeden-

falls habe dieser Vorfall in seinen Einzelheiten eine ungewöhnliche Zudringlichkeit des Tofall erkennen lassen. T. habe dann einige Tage später wiederum versucht, Frau Si. zu bewegen, mit ihm nach Pa. zu fahren. Diese habe es jedoch verstanden, eine klare Antwort hinauszuzögern. T. sei alsdann am 14. Juli 1948 allein gefahren und nach seiner Rückkehr zur Wohnung von Frau Si. gegangen, die jedoch abgeschlossen und den Schlüssel abgezogen hatte, damit angenommen werde, sie sei nicht zu Hause. Da Frau Si. erkannt habe, T. werde es nicht bei diesem erfolglosen Versuch belassen, sei sie mit Fräulein S. weggegangen und schliesslich in der Fischerhütte eingekehrt. Dort hätten sie die beiden Beklagten, die sie bis dahin allenfalls von Ansehen kannten, an ihren Tisch gebeten. Später sei T. gekommen und habe eine drohende Geste gemacht. Um den Weg von der Fischerhütte durch den Wald nicht allein zurücklegen zu müssen, seien die Frauen mit den Beklagten zusammen gegangen. Kaum seien die beiden Paare in der Wohnung von Frau Siegmund gewesen, als T. Steinchen gegen die Fenster geworfen in in lautem Ton die Beklagten aufgefordert habe, zu gehen. Das Landgericht fährt sodann fort: " Wenn es nicht schon in diesem Augenblick zu einem tätlichen Zusammenstoss zwischen T. und den Beklagten gekommen ist, so ist dies nur den beiden Frauen zuzuschreiben, die ihre Begleiter davon abhielten, herauszulaufen und sich näher mit T. zu beschäftigen. Erst nachdem draussen Ruhe eingetreten war, gingen die Beklagten heraus und sondierten dort die Lage. Es kam dann im weiteren Verlaufe zu zwei Zusammenstössen des T. mit den Beklagten." Das Landgericht hat angenommen, T. sei mit der Ent-

fernung der Beklagten allein nicht zufrieden gewesen, "er hatte weitergehende Absichten". Dies sei den Beklagten bekannt gewesen. Die Beklagten hätten die Wohnung zwar erst verlassen, als es draussen still gewesen sei. "Sie trauten dem Frieden aber nicht und gingen auf und ab, um die weitere, durchaus ungewisse Entwicklung abzuwarten. Sie brauchten nicht lange zu warten, bis T [REDACTED], der sich verborgen gehalten hatte, wieder aktiv wurde. Es kam zum Zusammenstoß und einer zeitweiligen Flucht des T [REDACTED] mit erneutem Zusammenstoß." Das Landgericht ist der Auffassung, dass sicherlich "seit dem Nachmittag des 14. Juli eine Dauerangriffshandlung des T [REDACTED] gegen Frau Si [REDACTED]" gegeben sei, "die erst gewaltsam beendet wurde, als T [REDACTED] nach vorangegangener Verfolgung im Handgemenge mit K [REDACTED] zu Fall gekommen sei".

Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es hat ausgeführt, gegenüber den auf § 823 Abs 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 226 St GB gestützten Ansprüchen der Kläger treffe die Beklagten die Beweislast für das Vorliegen einer Notwehrhandlung. Diesen Beweis hält das Berufungsgericht nicht für erbracht. Im Gegensatz zum Landgericht ist das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Schwurgericht der Auffassung, ein Fusstritt durch einen der beiden Beklagten sei erwiesen. Da dieser Tritt einen flüchtenden Gegner getroffen habe, könne im Gegensatz zur Meinung des Landgerichts nicht von einem gegenwärtigen Angriff gesprochen werden. Es habe sich nicht um eine notwendige Verteidigung gegen einen gegenwärtigen Angriff gehandelt, vielmehr habe ein flüchtender Gegner unschädlich gemacht werden sollen. Das Handeln sei rechtswürdig und beide Beklagten hätten hierfür zu haften (§ 840 BGB).

Die Revision meint hierzu im einzelnen, es habe ein gegenwärtiger Angriff gegen Frau Si [REDACTED] und gegen die Beklagten vorgelegen. T [REDACTED] habe sich vor dem

Haus und sodann, als er in 120 m Entfernung vom Hause von den Beklagten erreicht worden sei, auch angriffsweise gegen den Beklagten zu 1) gewendet. Diese Notwehrlagen habe das Berufungsgericht nicht ausreichend auseinander gehalten.

a) Soweit die Revision der Auffassung ist, das Berufungsgericht habe irrigerweise eine Absicht des T., erneut bei Frau Si. einzudringen, verneint, handelt es sich um einen Angriff gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts auf Grund der erhobenen Beweise, die einen mit der Revision angreifbaren Rechtsirrtum nicht erkennen lässt. Hatte aber T. nicht die Absicht, wieder bei Frau Siegmund einzudringen, so entfällt schon aus diesem Grunde insoweit eine Notwehrhandlung durch die Beklagten zugunsten von Frau Si.

b) Das Berufungsgericht hat auch zu Recht den Angriff des T. gegen G. vor dem Hause der Frau Si. nicht mehr berücksichtigt, da dieser abgeschlossen war und keine Notwehr ermöglichte. Es kommt also für die Beurteilung, ob die Beklagten sich in Notwehr befunden haben, lediglich auf den Sachverhalt an, wie er sich nach der Flucht des T. abgespielt hat. Hier ergibt das Urteil des Landgerichts, dass T. sich zur Flucht wandte und die Beklagten hinter ihm herliefen. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten hat sich T. erst umgedreht, kurz bevor er von G. erreicht worden sei. Nach dem ausdrücklich in Bezug genommenen Urteil des Schwurgerichts (4 Ks 4/48) vom 13. Januar 1949 verfolgten die Beklagten T., um ihm einen Denkkzettel zu geben. T. rief laut um Hilfe. Die Zeugin Pö. hörte von ihrer Wohnung aus, wie eine Männerstimme sagte: Lassen Sie das Hilferufen sein, es nützt Ihnen doch nichts ! Bei der Tankstelle P. holte G. T. ein. Dieser drehte sich um, schlug mit Händen und Füßen um sich und traf G. mit dem Fuss gegen den Leib. Inzwischen kam der

Angeklagte K. ■■■■ hinzu, hielt T. ■■■■ fest, schlug ihn ins Gesicht und trat ihn im Verlauf des sich entwickelnden Handgemenges vor den Leib. T. ■■■■ schrie laut und jämmerlich um Hilfe." Wenn das Berufungsgericht bei diesem Sachverhalt den Beweis der Notwehr nicht als erbracht ansieht, so lässt dies einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es handelte sich unter diesen Umständen nicht um einen Angriff des flüchtenden T. ■■■■, sondern um einen solchen der Beklagten, gegen den sich T. ■■■■ zur Wehr setzte. Die Hilferufe sind und konnten vom Berufungsgericht dahin gedeutet werden, dass T. ■■■■ jeder Auseinandersetzung mit seinen Verfolgern ausweichen und sich nur verteidigen wollte. Dem steht die Feststellung, dass T. ■■■■ mit Händen und Füßen um sich schlug, nicht entgegen. Es lässt somit keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht erklärt hat, "der Fusstritt traf einen flüchtenden Gegner". Damit sollte zum Ausdruck kommen, dass T. ■■■■ - jedenfalls in diesem Zeitpunkt - nicht als Angreifer angesehen werden konnte. Es befanden sich also weder der Beklagte zu 1) noch der zu 2) T. ■■■■ gegenüber in Notwehr.

c) Die Revision meint jedoch weiter, es habe geprüft werden müssen, ob die Beklagten sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum über das Vorliegen von Notwehr, insbesondere über die Fortdauer eines gegenwärtigen Angriffs befunden hätten. Wenn schon das Landgericht dieser Auffassung gewesen sei, so müsse den Beklagten jedenfalls Putativnotwehr zugute gehalten werden. Diese Rüge der Revision ist begründet und musste zur Aufhebung und Zurückverweisung führen. Das Berufungsgericht hat sich nicht dazu geäußert, ob und inwieweit die Beklagten davon ausgegangen sind und annehmen konnten, sie seien zu ihrem Vorgehen berechtigt. Sollte

das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangen, die Beklagten seien der Meinung gewesen, in Notwehr zu handeln, weil von seiten des T. ein rechtswidriger gegenwärtiger Angriff vorlag, so hätten die Beklagten in vermeintlicher Notwehr gehandelt. Es bleibt alsdann zwar die Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise bestehen, und es wäre weiter zu prüfen, ob die Beklagten schuldlos eine Notwehrlage annehmen durften. Wenn insoweit eine Fahrlässigkeit zu verneinen wäre, müsste die auf §§ 823 ff BGB gestützte Klage abgewiesen werden.

Sollte das Berufungsgericht jedoch nach der neuen Verhandlung zu der Auffassung gelangen, eine vermeintliche Notwehrhandlung habe nicht vorgelegen, so ist noch folgendes zu beachten:

Die Revision hat weiter vorgetragen, Schwurgericht und Berufungsgericht hätten übereinstimmend den Tod auf einen Fusstritt des Beklagten zu 2) zurückgeführt. Somit könne der Beklagte zu 1) für den Tod nicht haftbar sein, denn er habe sich an Fusstritten gegen T. nicht beteiligt. Das Reichsgericht habe bei einem ähnlichen Vorgang bei Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung, insbesondere beim Raufhandel, jedem Beteiligten den Entlastungsbeweis gestattet, dass seine Handlung den Schaden nicht habe verursachen können. Da nach den Feststellungen der tödliche Fusstritt nur vom Beklagten zu 2) herrühre, sei der Entlastungsbeweis für den Beklagten zu 1) geführt.

Die Revision verkennt hier den Unterschied der Haftung aus § 830 Abs 1 Satz 1 und Abs 1 Satz 2 BGB. Nur dann, wenn mehrere an einem gefährdeten Verhalten beteiligt sind und die Gefahr innerhalb dieses Ver-

7

haltens durch eine Handlung verwirklicht worden ist, deren Täter nicht ermittelt werden, haften alle Beteiligten mit der Möglichkeit des Nachweises, dass sie den Erfolg nicht herbeigeführt haben. Dies findet aber keine Anwendung, wenn ein gemeinsames Zusammenwirken vorliegt, so dass die Beteiligten als Mittäter anzusehen sind. In diesem Falle, d.h. bei einem bewussten Zusammenwirken zu einer unerlaubten Handlung wird jede einzelne Teilhandlung für die Gesamthandlung auch insoweit kausal, als Erfolg eintritt. Dies gilt selbst dann, wenn der eine Mittäter die den rechtswidrigen Erfolg herbeiführende Handlung nicht selbst begangen hat. Um einen solchen Fall der haftungsbegründenden Mittäterschaft handelt es sich aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts. Das Urteil des Schwurgerichts befasst sich eingehend mit der Willensrichtung der Beklagten und kommt zu dem vom Berufungsgericht übernommenen Ergebnis, die Beklagten hätten T. ■■■■■ gemeinsam verfolgt, um ihn körperlich zu misshandeln, und sie hätten, wie sich aus dem gesamten äußeren Tatablauf ergebe, bei der Körperverletzung in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt. Der Vorsatz beider habe sich auf eine Körperverletzung bezogen und sie hätten diese in voller Überlegung durchgeführt. Hieraus hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum eine gesamtschuldnerische Haftung beider Beklagten gefolgert. Die eingetragene Folge, der Tod des T. ■■■■■, ist einer solchen Handlungsweise auch adäquat. Es ist nicht so aussergewöhnlich, dass bei einer Auseinandersetzung ein Ausstritt in den Leib eines Angegriffenen erfolgt und zum Tode führt, mag auch der Wille der Beklagten sich nur auf die Körperverletzung bezogen haben. Die Haftung beider Beklagten ist daher rechtsirrtumsfrei vom Berufungsgericht bejaht worden.

Die von der Revision angezogene Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 121, 400 ff) behandelt aber gerade nicht die Haftung der Beteiligten nach § 830 Abs 1 Satz 1 EGB, sondern nur den Fall, dass bei mehreren Schadensurhebern - im Gegensatz zu dem hier zur Entscheidung stehenden Fall - keine gemeinschaftliche Handlung vorliegt.

- 3. Begründet ist auch der Hinweis der Revision, der gesamte Sachverhalt rechtfertige bei T [REDACTED] die Anwendung des § 254 BGB. Hierauf haben sich die Beklagten bereits im ersten Rechtszug ausdrücklich berufen. In der Berufungsinstantz haben sie vorgetragen, T [REDACTED] habe durch sein Verhalten überhaupt die erörterten Vorkommnisse verursacht und verschuldet. Mätte der Kläger, so meinen die Beklagten, Frau Sie [REDACTED] nicht belästigt, so wäre es gar nicht zu dem Zusammenstoß gekommen.

Das Berufungsgericht ist auf die Frage des Mitverschuldens nicht eingegangen. Auch dieser Rechtsirrtum nötigt zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Das Reichsgericht hat mehrmals ausgesprochen, dass eine Anwendung des § 254 BGB dann gerechtfertigt ist, wenn der Verletzte die Täter durch sein Benehmen zu den Ausschreitungen (körperliche Misshandlung) gereizt hat, sogar dann, wenn das Reizen bei einer früheren Gelegenheit erfolgt ist (RGJW 1907 S 77; RG Recht 1921 Nr 2560; RG Warn Jahrb 1911 S 43 Nr 7 = WarnRspr 1911 Nr 261; RG WarnJahrb 1911 S 43 Nr 6; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch § 16 Anm 4). Unter Umständen ist ein mitwirkendes Verschulden auch gegenüber vorsätzlichen Schädigungen zu beachten (RG WarnJahrb 1911, 43 Nr 9, RGZ 76, 313).

Ein Mitverschulden wegen des Genusses der Getränke könnte nur dann Bedeutung haben, wenn es den Causalverlauf geändert hätte. Hierfür ist jedoch bisher kein Anhalt gegeben. Das Gutachten des Sachverständigen, auf das sich auch das Berufungsgericht gestützt hat, misst dem Genuss der Getränke keine Bedeutung bei.

Bei der erneuten Verhandlung ist den Beklagten auch Gelegenheit gegeben, ihre Angriffe zur Höhe und zum Übergang der Forderung auf einen Versicherungsträger vorzutragen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel